

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18	DONNERSTAG, DEN 9. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	205
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 9. April 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 29 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden die Wörter „und Behinderteneinrichtungen“ gestrichen.
 - 1.2 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben und die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „sonstige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX“ gestrichen.
 - 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „sowie Träger von sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX bei denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden,“ gestrichen.
 - 2.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „oder sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden,“ gestrichen.
 - 2.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.4.1 Die Textstelle „, Träger von sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden,“ wird gestrichen.
 - 2.4.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „und in sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden,“ gestrichen.
 - 2.4.3 In den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Textstelle „und sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden,“ gestrichen.
3. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Besuchsbeschränkung und Beschränkung
des Rückkehrrechts für Einrichtungen für Menschen
mit Behinderungen

(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.

(2) § 15 Absätze 2 und 4, Absatz 5 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 wird die erneute Aufnahme von Bewohnerinnen oder Bewohnern nach einem zwischenzeitlichen Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, insbesondere im familiären Umfeld, untersagt.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass rückkehrende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden und eine personell unabhängige Versorgung vom übrigen Bereich gewährleistet ist.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Bewohnerinnen oder Bewohner, die vor Rückkehr oder Aufnahme in die Einrichtung 14 Tage an einem anderen Ort in Quarantäne waren.

(6) Voraussetzung für die Aufhebung der individuellen Quarantäne nach Ablauf von 14 Tagen ist

1. bei Personen ohne vorherige Symptome bei der erneuten Aufnahme in die Einrichtung die Symptommfreiheit,
2. bei Personen mit Erkältungssymptomen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests,
3. bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie jeweils das negative Ergebnis von zwei SARS-CoV-2-Tests im Abstand von 24 Stunden nach Ende der Symptome sowie die Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts.

Im Einzelfall können in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zugelassen werden.“

4. Hinter Teil 10 wird folgender Teil 10a eingefügt:

„Teil 10a

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 30a

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende;
Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 30b

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) § 30a Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, mit dem Schiff oder mit dem Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen,
 - g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung),
 zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen,
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen, oder
6. deren persönliches Erscheinen als Zeugin oder Zeuge oder als Sachverständige oder Sachverständiger von einem Gericht als unerlässlich angesehen wird.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 30a gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Bau- und Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 30a Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 30a gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus

einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 30a gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

5. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 28 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 5“ durch die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

5.2 Hinter Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. entgegen § 15a Absatz 1 eine Einrichtung betritt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist.“

5.3 In Nummer 37 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 38 bis 44 angefügt:

„38. sich entgegen § 30a Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,

39. sich entgegen § 30a Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

40. entgegen § 30a Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,

41. entgegen § 30a Absatz 2 Sätze 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,

42. entgegen § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,

43. entgegen § 30b Absatz 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme nicht anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert oder

44. entgegen § 30b Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.“

6. In § 34 Satz 1 wird die Textstelle „und 25 bis 29“ durch die Textstelle „, 25 bis 29 sowie 30a und 30b“ ersetzt.

7. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

7.1 Im Eintrag zu § 14 Absatz 1 wird in der Spalte „Gebot oder Verbot“ Nummer 3 gestrichen und die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

7.2 Im Eintrag zu § 15 Absatz 1 wird in der Spalte „Gebot oder Verbot“ die Textstelle „, sonstige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX“ gestrichen.

7.3 Hinter dem Eintrag zu § 15 Absatz 1 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 15a Absatz 1	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder Beteiligte	150“
-----------------	---	------------------------------------	----------------------------	------

7.4 Hinter dem Eintrag zu § 30 werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 30a Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, sind verpflichtet, sich nach der Einreise in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig abzusondern.	Unterlassen der Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 bis 10000
§ 30a Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, sind verpflichtet, sich nach der Einreise in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig abzusondern.	Sich nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000

§ 30a Absatz 1 Satz 2	Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.	Empfang von Besuch, der nicht zum Hausstand gehört.	Ein- und Rückreisende	300 bis 5000
§ 30a Absatz 2 Satz 1	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise.	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 30a Absatz 2 Satz 2	Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen.	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000
§ 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.	Ausstellen einer unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber.	Dienstherr/Arbeitgeber	2000
§ 30b Absatz 2 Satz 2	Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit Behörde.	Arbeitgeber	5000
§ 30b Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz	§ 30a gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen.	Unterlassen des unmittelbaren Verlassens des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg.	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000"

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 3

Außerkräftreten

§ 1 Nummer 4 tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. April 2020.